

1. Allgemeines

- 1.1. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen bei dem Lieferanten, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich neu vereinbart wurde.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Vergeben wir erhaltene Aufträge an den Lieferanten weiter, gelten ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen die Bedingungen unseres Auftraggebers, die der Lieferant bei uns abzufordern hat.
- 1.4. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art, deren Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Vorgenanntes Schriftformersfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede.
- 1.5. Der Lieferant ist an seine Angebote mindestens 30 Tage gebunden.

2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 2.2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung/Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung zu erklären.

3. Gefahrübergang, Lieferung, Preise, Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit Übergabe bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung.
- 3.3. Werden bei abweichender Vereinbarung die Fracht- und Verpackungskosten von uns getragen, hat der Lieferant sie in den Rechnungen gesondert auszuweisen und zu belegen.
- 3.4. Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung. Mehrleistungen hat der Lieferant auf unsere Aufforderung unverzüglich abzuholen.
- 3.5. Vorzeitige Lieferungen bedürfen ebenfalls unserer Zustimmung. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 3.6. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren unser Eigentum. Der Lieferant gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 4.1. Rechnungen sind prüfbar aufzustellen und unter Beachtung der vereinbarten Rechnungslegungsvorschriften an unseren Hauptsitz in Hamburg zu senden. Ihnen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbrieft, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o. ä. beizufügen. Stundenlohnarbeiten sind monatlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einschließlich Detailangaben, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind, abzurechnen. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten.
- 4.3. Soweit der Lieferant zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Unterlagen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn zum Fälligkeitstag bzw. zum Zeitpunkt des unmittelbar darauffolgenden wöchentlichen STULZ-Zahlungslaufs der fällige Betrag angewiesen wurde.

- 4.5. Zahlungsverzug setzt stets eine Mahnung voraus. Etwaige Verzugszinsen/-schäden werden auf 7,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz begrenzt.
- 4.6. Durch Zahlung wird weder die Richtigkeit einer Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
- 4.8. Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche von uns bleiben davon unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen/Leistungen, Mängelansprüche, Lieferantenregress, Ersatzteillieferung

- 6.1. Die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten haben sach- und fachgerecht unter Verwendung bestgeeigneter Materialien zu erfolgen und dem neuesten Stand der Technik, allen rechtlichen Bestimmungen und sämtlichen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und einschlägigen DIN-, VDE-, CE-Vorschriften) zu entsprechen. Die Regelung in § 434 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 b) BGB (öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Verkäufers) gilt auch beim Werkvertrag.
- 6.2. Erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Lieferant ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugscheine, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o. ä.) hat der Lieferant mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag uns zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.5. Das Recht auf Selbstvornahme steht uns auch bei Kaufverträgen zu. § 637 BGB gilt entsprechend. Zur Abwehr akuter Gefahren und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten können wir den Mangel auch ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen (lassen), wenn es wegen der Dringlichkeit nicht möglich ist, den Lieferanten rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 6.6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate. Bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
- 6.7. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.
- 6.8. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangel feststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie sonstige Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.9. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt/Werk nach dessen Ablieferung/Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Dasselbe gilt im Falle von umfangreichen Nachbesserungsarbeiten von Seiten des Lieferanten.

- 6.10. Durch Quittungsleistungen und durch Abzeichnung vorgelegter Pläne o. ä. verzichten wir nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.11. Im Falle der Ersatzlieferung haben wir keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 6.12. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Sachen.
- 6.13. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
- 6.14. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung einer Maschine, technischen Einrichtung o. ä. Ersatzteile für diese zu angemessenen Preisen zu liefern.
- 7. Verpackung**
- Die Waren sind entsprechend unseren Verpackungsvorschriften so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 8.2. Der Lieferant stellt uns und/oder unsere Kunden auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden sollten.
- 9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten freizuhalten, falls die Fehlerhaftigkeit eines Produktes von uns durch ein Erzeugnis des Lieferanten verursacht worden ist. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, uns alle dadurch etwa entstehenden Kosten - auch die Kosten einer etwa erforderlichen Rückrufaktion - zu ersetzen.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme - mindestens 5.000.000,00 (fünf Millionen) EUR pro Personenschaden/Sachschaden pauschal - zu unterhalten. Die ihm im Schadenfall zustehenden Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Lieferant hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an, wobei die Versicherungsleistungen übersteigende Schadensersatzansprüche von uns unberührt bleiben.
- 10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Informationen, Geheimhaltung**
- 10.1. Dem Lieferanten von uns überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den o. g. überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach unseren Unterlagen gefertigte Artikel dürfen vom Lieferanten Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 10.3. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind uns auf Verlangen herauszugeben.
- 11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
- Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn wir dem Lieferanten zuvor eine angemessene Frist zur Selbstausführung gesetzt haben und diese fruchtlos verstrichen ist.
- 12. Bestimmungen für Bauleistungen**
- 12.1. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Bestimmungen der VOB Teile B und C mit den sich aus den Ziffern 12.2 bis 12.8 ergebenden Änderungen, soweit in dem jeweiligen Bauvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Ziffern 1 bis 11, 13 und 14 dieser Einkaufsbedingungen gelten lediglich ergänzend, d. h. bei Widersprüchen gilt Ziffer 12 dieser Einkaufsbedingungen vorrangig vor der VOB/B und die VOB/B vorrangig vor den Ziffern 1 bis 11, 13 und 14 der Einkaufsbedingungen.
- 12.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung. Dies gilt für alle in § 13 Absatz 4 VOB/B genannten Leistungen. § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 12.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn eine Abrechnung auf Stundenbasis vor Ausführung der Leistungen mit unserer Einkaufsabteilung schriftlich vereinbart wurde. Die täglich zu fertigenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute sowie Detailangaben, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind, zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag unserer Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 12.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Teilabnahmen nach § 12 Absatz 2 VOB/B und fiktive Abnahmen nach § 12 Absatz 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.5. Der Fortfall einzelner von uns in Auftrag gegebener Leistungen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Vertragspreises.
- 12.6. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die wir nicht beeinflussen können (z. B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Lieferanten nicht zu irgendwelchen Ansprüchen uns gegenüber. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen verhältnismäßig – abzurechnen.
- 12.7. Verwirkte Vertragsstrafen können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 12.8. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.
- 13. Exportkontrollvorschriften, Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt**
- 13.1. Die Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001, (EG) Nr. 881/2002, (EU) Nr. 753/2011 und (EU) Nr. 2016/1686 (sog. Anti-Terrorismus-Verordnungen) sowie verschiedene länderbezogene Embargo-Verordnungen der Europäischen Union verbieten insbesondere, natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen und Einrichtungen, die in den Anhängen dieser Verordnungen (sog. EU-Sanktionslisten) aufgeführt sind, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögenswerte jeder Art) mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- 13.2. Der Lieferant stellt die Umsetzung der genannten Verordnungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sicher und sichert zu, keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen mit den auf den oben genannten Listen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten.
- 13.3. Bei dem begründeten Verdacht, dass der Lieferant mit einer auf den EU-Sanktionslisten aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung identisch ist oder solchen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Vermögenswerte zukommen lässt oder von ihnen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, behalten wir uns vor, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder die Zahlung bis zur vollständigen Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen zukommen zu lassen, die wir zur Aufklärung des Verdachts beziehungsweise des zugrundeliegenden Sachverhalts für erforderlich halten.
- 14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges**
- 14.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 14.2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.
- 14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.